



AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

der Gemeinde Langfurth



Jahr 2024

Mittwoch, 18.12.2024

lfd. Nr. 12

Aus dem Gemeinderat

Die letzte öffentliche Gemeinderatssitzung fand am Dienstag, den 10.12.2024 um 19:00 Uhr im Rathaus Langfurth statt. Die örtliche Presse hatte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für dieses Amts- und Mitteilungsblatt darüber noch nicht berichtet. Im direkten Anschluss an den öffentlichen Sitzungsteil wurde - innerhalb des Gremiums - auch noch im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung beraten und beschlossen.

Wasserschutzgebietsverordnung aufgehoben ...

Gemeindegebiet. Einen der wesentlichen Schwerpunkte der letzten Sitzung des Gemeinderates bildete die vom Landratsamt Ansbach - mit Wirkung vom Donnerstag, den 28.11.2024 - aufgehobene „Wasserschutzgebietsverordnung“. Nach Aussage der Aufsichtsbehörde findet vor Ort nun wieder eine bereits schon aus dem Kalenderjahr 1968 stammende und ursprünglich eigentlich auf 20 Jahre befristete „Wasserschutzgebietsverordnung“ entsprechend Anwendung. Im Kalenderjahr 1975 erfolgte diesbezüglich eine unbefristete Verlängerung. Sowohl das geplante Baugebiet „Brummfeld II“ (Oberkemmathen) als auch der zeitnah beabsichtigte „Bauhofneubau“ im Sulzachgrund fallen jedoch nicht in den Geltungsbereich der aktuell geltenden Rechtsgrundlage.

Die der Gemeindeverwaltung bereits vorliegende Baugenehmigung für den Neubau des kommunalen Bauhofs wurde vom Landratsamt Ansbach mittlerweile abgeändert. Sämtliche damaligen mit der nun nicht mehr geltenden „Wasserschutzgebietsverordnung“ in direktem Zusammenhang stehenden Auflagen und Bedingungen wurden aus dem Bescheid gestrichen. Der Bebauungsplan für das Baugebiet „Brummfeld II“ (Oberkemmathen) wurde noch zu einer Zeit erlassen, als vor Ort noch eine „Wasserschutzgebietsverordnung“ bestand und beinhaltet daher entsprechende Auflagen. Für eine Abänderung der diesbezüglichen Regelungen wäre das „Bebauungsplanverfahren“ allerdings nochmals komplett neu aufzurollen, was einerseits mit zusätzlichen - in der Höhe nicht unerheblichen - Kosten und andererseits mit einem derartigen zeitlichen Verzug verbunden wäre, welcher die tatsächliche Erschließung des Areals im Kalenderjahr 2025 wohl nicht mehr realisierbar gemacht hätte. Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Ausschreibung der „Erschließungsleistungen“ in der 2. Kalenderwoche 2025 erfolgen und mit der Umsetzung daher noch im Frühjahr 2025 begonnen werden kann.

FFW Ammelbruch: Fahrzeugsatzbeschaffung

Ammelbruch. Im Zuge seiner öffentlichen Sitzung vom Dienstag, den 18.04.2023 nahm der Gemeinderat erstmals Kenntnis von einem Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Ammelbruch auf Ersatzbeschaffung im Hinblick auf deren derzeitiges Mehrzweckfahrzeug vom Mittwoch, den 14.12.2022. Dieses ist mittlerweile 34 Jahre alt (Baujahr: 1990, Erstzulassung: 15.07.1990) und wurde von den „Floriansjüngern“ im März 2007 in Betrieb genommen. Von Jahr zu Jahr werden die Gebrauchsspuren und der Aufwand für den Unterhalt höher. Die Ausstattung sowie die Technik entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand. Nach einigen gemeinsam mit der

Ammelbrucher Wehr durchgeführten Besprechungen und Besichtigungen fasste der Gemeinderat schließlich den Beschluss, dem Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Ammelbruch insofern stattzugeben, als dass dieser für eine „Fahrzeugsatzbeschaffung“ - unabhängig vom späteren tatsächlichen Fahrzeugtyp - die im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 genehmigten Mittel in Höhe von 40.000,00 EUR (zuzüglich Verkaufserlös für „Altfahrzeug“ sowie ggf. abrufbare Fördermittel „Dritter“) zur Verfügung gestellt werden. Vorliegend handelt es sich um einen - in der Höhe - gedeckelten Betrag.

Auf den Punkt gebracht, ...

- **Gemeindegebiet.** Der Gemeinderat legte sich einstimmig darauf fest, dass im kommenden Haushaltsjahr 2025 weder die Hundesteuern (1. Hund: 45,00 EUR pro Jahr, 2. Hund: 55,00 EUR pro Jahr, Kampfhund: 200,00 EUR pro Jahr) noch die stündliche Aufwandsentschädigung für Leistungen des kommunalen Bauhofs (50,00 EUR pro Stunde zzgl. MwSt.) erhöht wird. Es gelten diesbezüglich somit die gleichen Sätze wie in dem nun in Kürze endenden Haushaltsjahr.
- **Gemeindegebiet.** Für die am Sonntag, den 23.02.2025 stattfindende Bundestagswahl legte sich der Gemeinderat auf die folgenden Wahllokale fest: 0001 Langfurth (Schulhaus), 0002 Dorfkemmathen (Gemeindehaus), 0003 Ammelbruch (Feuerwehrgerätehaus) und 0011 Briefwahl (Schulturnhalle Langfurth). Den einzelnen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern wird ein sogenanntes „Erfischungsgeld“ in Höhe von 35,00 EUR gewährt.
- **Gemeindegebiet.** Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 wurde vom Gemeinderat - gemäß Artikel 102 Absatz 3 GO - mit den folgenden Ergebnissen festgestellt: Verwaltungshaushalt - Einnahmen/Ausgaben: 4.412.822,57 EUR, Vermögenshaushalt - Einnahmen/Ausgaben: 3.059.027,91 EUR, Gesamthaushalt - Einnahmen/Ausgaben: 7.471.850,48 EUR. Für die Jahresrechnung des Haushaltsjahrs 2023 wurde vom Gremium entsprechend Entlastung erteilt.
- **Gemeindegebiet.** Das Kommunalbüro Dr. Schulte I Röder hat im Rahmen der Vermögensbuchführung die Neukalkulation der Abwassergebühr durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gemeinde Langfurth - zum 01.01.2025 - die Abwassergebühr und die Grundgebühr anpassen muss. Die Grundgebühr wurde - analog zur Wasserversorgung - auf 50,00 EUR pro Jahr angehoben. Die Einleitungsgebühr beträgt zukünftig 2,78 EUR pro Kubikmeter im Jahr.

**gez. Simon Schäffler
Erster Bürgermeister**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Langfurth erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Gemeindegebiets verteilt. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, aus Platzgründen die Texte sinngemäß zu kürzen. Ebenfalls ist die Gemeinde nicht für die Richtigkeit der Textinhalte von Vereinen und Verbänden verantwortlich.

- Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Langfurth, Herr Simon Schäffler, Hauptstraße 38, 91731 Langfurth, oder Vertreter im Amt

Amtliche Bekanntmachung



**Gemeinde Langfurth
Landkreis Ansbach**

4. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde Langfurth

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Langfurth folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langfurth vom 09.06.2015, zuletzt geändert vom 18.10.2016, 08.10.2019 und 14.11.2023:

§ 1

§ 9a (Grundgebühr) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

| | |
|--------------------------|----------------|
| bis 6 m ³ /h | 50,00 € / Jahr |
| über 6 m ³ /h | 50,00 € / Jahr |

Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

| | |
|--------------------------|----------------|
| bis 6 m ³ /h | 50,00 € / Jahr |
| über 6 m ³ /h | 50,00 € / Jahr |

§ 10 (Einleitungsgebühr) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,78 € pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Langfurth, den 10.12.2024
Gemeinde Langfurth

gez.
Simon Schäffler
Erster Bürgermeister

